



REGLEMENT Unterseehalle Berlingen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Mehrzweckgebäude ist Eigentum der Gemeinde Berlingen. Das vorliegende Reglement bezieht sich nur auf die eigentliche Unterseehalle Berlingen (nachfolgend UHB genannt) beinhaltend Obergeschoss und Technikräume des Mehrzweckgebäudes.

Die UHB wird durch die Liegenschaftskommission der Gemeinde Berlingen bewirtschaftet. Sie bestimmt die Hallenverwaltung. Die Räumlichkeiten der UHB sowie deren Einrichtungen, dienen den Einwohnern der Gemeinde Berlingen.

Ausser der Schule werden sie gemäss nachfolgenden Bestimmungen auch zur Verfügung gestellt an:

- Einwohner, Firmen, Gesellschaften, Institutionen und Vereine der Gemeinde Berlingen gemäss Gebührentarif 1.
- Auswärtige gemäss Gebührentarif 2.

Anlässe der Gemeinde und der Schule Berlingen werden erstrangig behandelt. Bei der Vermietung haben Einheimische gemäss Art. 8 den Vorrang. Ansonsten werden die Gesuche, welche in schriftlicher Form zu erfolgen haben, in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

Änderungen oder Zusatzwünsche für spezielle Belegungen sind der Hallenverwaltung frühzeitig zu melden.

Art. 2

Der Hallenabwart wird auf Antrag der Liegenschaftskommission durch den Gemeinderat gewählt.

Art. 3

Die Aufgaben und Kompetenzen des Hallenabwartes werden in einem vom Gemeinderat zu erlassenden Pflichtenheft umschrieben.

Art. 4

Sondereinsätze der Abwarte (z.B. zusätzliche Reinigungsarbeiten während mehrtägigen Veranstaltungen) sind vom Benutzer selber zu organisieren und zu entschädigen.

2. Vermietung

Art. 5

Gesuche um Benützung von Räumen der UHB und deren Einrichtungen sind spätestens 2 Wochen vor dem Benützungstermin schriftlich an die Hallenverwaltung zu richten. Diese entscheidet über die Bewilligung. Im Streitfalle entscheidet die Liegenschaftskommission abschliessend.

Anlässe von Gemeinde und Schule sind ebenfalls rechtzeitig zu melden.

Begehren für dauernde Benützung (mindestens 12 mal jährlich) sind jeweils schriftlich bis Ende Juli für das Winterhalbjahr und bis Ende Januar für das Sommerhalbjahr an die Hallenverwaltung zu richten.

Art. 6

Eine erteilte Bewilligung für Dauerbenützung kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn:

- Das Betriebs- und Benützungsreglement, die Hausordnung oder die Weisungen des Hallenabwartes, bzw. der Aufsichtsorgane, missachtet werden.
- Andauernd ungenügende Beteiligung an den Anlässen festgestellt wird und andere Benützungsgesuche vorliegen.

Art. 7

Die Hallenverwaltung kann die Bewilligung für einmalige Anlässe der Dauervermietung vorziehen. Insbesondere für Anlässe der Gemeinde, Schule, Militär oder Ausstellungen. Sie sind dem Dauermieter in der Regel zwei Wochen vorher anzuzeigen. Dieser hat während dieser Zeit die Räume freizugeben.

Art. 8

Das Betriebs- und Benützungsreglement, die Hausordnung sowie der Gebährentarif bilden die Grundlage für alle Mietverträge.

Art. 9

Für die Benützung der UHB gelten folgende Tarife:

Tarif 1: Für Einheimische
Tarif 2: Für Auswärtige

Als Einheimische gelten Einwohner und Firmen deren Hauptsitz in der Gemeinde Berlingen liegen, sowie Vereine, Gesellschaften und Institutionen mit vorwiegend in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern. Die Übrigen gelten als Auswärtige.

Für überregionale Anlässe, Tagungen und Delegiertenversammlungen, welche Einheimische Vereine, Gesellschaften und Institutionen organisieren gilt Tarif 1.

Die Benutzungsgebühren werden auf Antrag der Liegenschaftskommission durch den Gemeinderat festgelegt. Für gemeinnützige und kulturelle Anlässe kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen. Ein schriftliches Gesuch ist vom Mieter mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

Die Benützung der UHB durch die Schule wird in einem separaten Vertrag geregelt.

Art. 10

Für Personen- und Sachschäden, welche den Benützern und Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde Berlingen jede Haftung ab. Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache des Mieters.

Art. 11

Bei Streitfällen zwischen Mieter und Hallenverwaltung entscheidet der Gemeinderat. Gerichtsstand ist Berlingen.

Art. 12

Bei Veranstaltungen organisiert die Hallenverwaltung auf Rechnung des Benutzers einen Verkehrsdienst als Parkplatzanweisung und, sofern erforderlich, gemäss den Bestimmungen über den betrieblichen Brandschutz, eine Hallenwache. Spezialbewilligungen erteilt ausschliesslich die Liegenschaftskommission.

Art. 13

Die Beschaffung von Verlängerungs- oder Freinachtsbewilligungen ist Sache des Mieters.

Art. 14

Das Führen eines Wirtschaftsbetriebes ist in allen Räumen der UHB bewilligungspflichtig. Der Mieter führt die Bewirtung in der Regel in eigener Regie. Die im Anhang 1 aufgeführten Vertragslieferanten sind zu berücksichtigen.

Art. 15

Für sämtliche vom Benutzer eingebrachten Gegenstände lehnt die Gemeinde Berlingen jegliche Haftung ab.

Art. 16

Polizei, Feuerwehr und die zuständigen Organe der Gemeindebehörde haben zu allen Veranstaltungen in den Räumen der UHB ungehindert Zutritt.

3. Benützungszeiten

Art. 17

Die UHB steht Dauermietern grundsätzlich zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag - Freitag von 17.00 bis 22.00 Uhr

Die UHB wird grundsätzlich in zwei Abendblocks zur Verfügung gestellt.

Block 1: Von 17.00 bis 19.30 Uhr

Block 2: Von 19.30 bis 22.00 Uhr

Schliesszeit ist spätestens um 22.30 Uhr.

Ausnahmen werden von der Hallenverwaltung genehmigt.

Art. 18

Für Einzelanlässe und Veranstaltungen, sowie deren Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten werden die Benützungszeiten von der Hallenverwaltung festgelegt.

Art. 19

Für Reinigungs- oder allgemeine Unterhaltsarbeiten kann die UHB während der Schulferien für bestimmte Zeitabschnitte geschlossen werden. Die Schliessungen werden mindestens zwei Wochen vorher am Anschlagbrett in der UHB bekannt gemacht.

Die Hallenverwaltung behält sich folgende Rechte für eine Schliessung vor:

- Plötzliche unvorhersehbare Ereignisse die eine Nutzung beeinträchtigen oder verunmöglichen.
- Ausnahmegenehmigungen während der bekanntgegebenen Sperrzeiten.


4. Inkraftsetzung

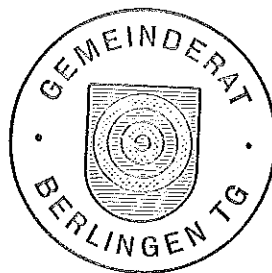
Art. 20

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung des Gemeinderates rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlingen, 10. Mai 2000

GEMEINDERAT BERLINGEN
Der Gemeindeammann


Die Gemeindegemeinschaft



Anhang 1

zum Reglement Unterseehalle Berlingen

Vertragslieferant

Zwingend zu berücksichtigen für

Bier und Mineral Brauerei Falken AG, Depot Kreuzlingen
Hochstr. 568, 8280 Kreuzlingen
Tel. 071 672 17 45

Ortslieferanten

Möglichst zu berücksichtigen für

- Brot Bäckerei Heinz Wahrenberger, Seestr. 108, Berlingen
Tel. 052 761 13 36
- Fleisch Metzgerei Hirschen, Ruedi Albrecht, Seestr. 51, Berlingen
Tel. 052 761 28 54
- Lebensmittel Maxi-Markt, Edith Brugger, Seestr. 368, Berlingen
Tel. 052 761 36 89
- Papeterie zum Salamander, Andrea De Martin, Seestr. 59, Berlingen
Tel. 052 761 11 55
- Partyservice Tertianum Neutal AG, Seestr. 78, Berlingen
Tel. 052 762 51 51